

## Statuten

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «*Netzwerk zahlbar wohnen*» (zawonet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 3 Zweck

- <sup>1</sup> Der Verein engagiert sich für qualitativ hochstehendes und gleichzeitig kostengünstiges Bauen. Er setzt sich für ganzheitliche, ressourcenschonende und zukunftsorientierte Lösungen ein, die sich auf den gesamten Lebenszyklus einer Baute beziehen.
- <sup>2</sup> Der Verein vernetzt Baufachleute mit Bauherren, Behörden, Verbänden, Bildungs- und Forschungseinrichtungen usw. Er fördert das Bewusstsein und die Wissensvermittlung für gutes und zahlbares Bauen.
- <sup>3</sup> Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche der Förderung des Vereinszwecks dienen.
- <sup>4</sup> Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, er kann jedoch politisch aktiv werden, so etwa über die Lancierung von Petitionen, Volksinitiativen, Teilnahme an Vernehmlassungen usw.
- <sup>5</sup> Der Verein kann sich an Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen beteiligen bzw. deren Mitgliedschaft erwerben.

### Art. 4 Mitglieder

- <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Generalversammlung kann namentlich für Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder oder Personen in Ausbildung abgestufte Beiträge vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- <sup>4</sup> Der Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung bis Ende des Kalenderjahrs an den Vorstand.
- <sup>5</sup> Ein Vereinsmitglied, das seine Mitgliedschaftspflichten wiederholt verletzt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann nach vorangehender schriftlicher Ermahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.

#### Art. 4<sup>bis</sup> Mitgliederverzeichnis<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis soweit dies die Erfüllung des Vereinszwecks erfordert.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann dieses Mitgliederverzeichnis zwecks Erleichterung der internen Vernetzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Zustimmungserklärung des einzelnen Mitglieds den Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Eine öffentliche Bekanntgabe oder Weitergabe von Mitgliederinformationen an Dritte, ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Vereinsmitglieder dürfen die empfangenen Mitgliederlisten ausschliesslich für private Zwecke nutzen und ihrerseits nicht an Dritte weitergeben.

<sup>5</sup> Das Mitglied kann seine Zustimmung zur Bekanntgabe von Daten zu vereinsinternen Zwecken jederzeit durch eine schriftliche Erklärung widerrufen (Sperrrecht).

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Art. 6 der Statuten);
- b) der Vorstand (Art. 7 der Statuten);
- c) die Revisionsstelle (Art. 8 der Statuten).

#### Art. 6 Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid. Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, kann die Vereinsversammlung abstimmen, sofern ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

<sup>4</sup> Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Interessenskonflikten ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen und tritt von sich aus in den Ausstand.

<sup>5</sup> In die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt:

- a) der Entscheid über alle ihr durch den Vorstand oder durch Mitglieder unterbreiteten oder aufgrund von Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte;
- b) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- e) die Abänderung der Statuten;
- f) der Beschluss über die Auflösung und die Verteilung des Liquidationserlöses.

<sup>6</sup> Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Quorums von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

---

<sup>1</sup> Eingefügt mit GV-Beschluss vom 21. März 2019.

## Statuten zawonet

### Art. 7 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Wahlperiode gelten bis zu deren Ablauf. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

<sup>3</sup> Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht aufgrund von Statuten oder Gesetz andern Vereinsorganen vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Erteilt wird die Kollektivunterschrift zu zweien.

### Art. 7<sup>bis</sup> Mitteilungen<sup>2</sup>

Die Einberufung der Vereinsversammlung sowie jegliche anderen Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Post, E-Mail, die zawonet-Website oder mit anderen geeigneten Mitteln.

### Art. 8 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wahlen innerhalb einer Amtszeit gelten bis zu deren Ablauf.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einem Treuhandunternehmen. Die Mitglieder bzw. die Revisionsstelle müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes.

### Art. 9 Das Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich namentlich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Publikationen sowie anderweitigen Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnissen usw.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verteilung des Liquidationserlöses an eine Organisation gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

### Art. 10 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 30. Januar 2014 angenommen.

<sup>2</sup> Mit Beschluss vom 21. März 2019 wurden Art. 4<sup>bis</sup> sowie Art. 7<sup>bis</sup> eingefügt, welche per sofort in Kraft getreten sind.

---

<sup>2</sup>           Eingefügt mit GV-Beschluss vom 21. März 2019.